



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. Mai 2020

Seite 1 von 3



Ihr Antrag nach IFG NRW vom 27. April 2020

Anfrage über fragdenstaat.de zur Versorgung von Versicherten im Basistarif der PKV

Meine E-Mail vom 5. Mai 2020

Sehr geehrter 

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) kann ich Ihnen folgende Informationen übermitteln.

Ihre Frage „*Welche Schritte werden ergriffen um sicherzustellen, dass Versicherte im Basistarif der PKV ausreichend gesundheitlich versorgt werden, insbesondere in der Funktion als Aufsichtsbehörde der Kassenärztlichen Vereinigung?*“ beantworte ich wie folgt:

Für Nordrhein-Westfalen ist festzuhalten, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe (KVNO bzw. KVWL) ihrem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag zur Versorgung von Patientinnen und Patienten im Basis- sowie Standardtarif durch satzungsrechtliche Regelungen nachkommen. Im Rahmen der Rechtsaufsicht sind im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in den vergangenen Jahren nur vereinzelt Beschwerden von Versicherten über

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Kassenärztlichen Vereinigungen eingegangen, die die Ablehnung von Behandlungen oder privat zu tragende ergänzende Vergütungsvereinbarungen zwischen Arzt und Patient zum Gegenstand hatten. Auf Bitte des aufsichtsführenden MAGS hat etwa die KVNO 2014 in ihrem Mitgliederinformationsblatt nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Behandlungspflicht niedergelassener Ärztinnen und Ärzte bei Versicherten im Standard- oder Basistarif der PKV besteht. Die KVWL stellt auf ihrer Homepage einen entsprechenden rechtlichen Hinweis zur Verfügung.

Hinsichtlich der zahnärztlichen Behandlung von Versicherten im Basis- oder Standardtarif nehmen beide Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen ihren Sicherstellungsauftrag dadurch wahr, dass sie bei Bedarf Listen von Zahnärzten zur Verfügung stellen, die im Bereich des Wohnsitzes des jeweiligen Patienten Behandlungen dieses Personenkreises anbieten.

Es bestehen nach den bisherigen Erkenntnissen keine Anhaltspunkte, dass die K(Z)Ven ihrem Sicherstellungsauftrag nicht nachkommen und systematische Probleme bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Basis- oder Standardtarif in Nordrhein-Westfalen vorliegen.

Diese Einschätzung deckt sich mit den Erkenntnissen der Bundesregierung (vgl. Antwort auf Kleine Anfrage vom 19. Oktober 2019, Drs. 19/14605). Auch die Bundesregierung beobachtet die Situation der im Basistarif der PKV Versicherten bezüglich des Sicherstellungsauftrages der KVen. Hierzu führt das Bundesministerium für Gesundheit regelmäßig Abfragen bei den Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen, dem PKV-Verband und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch. Auch die letzte Abfrage im Jahr 2018 hatte zum Ergebnis, dass es nur in Einzelfällen zu Beschwerden

wegen Ablehnung einer Behandlung oder nicht eingehaltener Vergütungsgrenzen gekommen ist und den Beschwerden in der Regel auch abgeholfen werden konnte.

In der Vergangenheit hatte Nordrhein-Westfalen im Bundesrat mehrfach Anträge gestellt oder war diesen beigetreten, die die Schaffung einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Behandlungspflicht auch bei Versicherten im Standard- oder Basistarif der PKV für den einzelnen Vertragsarzt bzw. Vertragszahnarzt zum Ziel hatten. Dies wurde von der Bundesregierung mit Blick auf die geringe Zahl von Beschwerden jedoch bisher nicht als notwendig angesehen.

Ein aufsichtsrechtliches oder versorgungspolitisches Tätigwerden hinsichtlich der Sicherstellung der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Standard- oder Basistarif der PKV in Nordrhein-Westfalen ist daher derzeit nicht angezeigt.

Des Weiteren hatten Sie statistische Daten zu Beschwerden über die Kassenärztliche Vereinigung, insbesondere solche mit Bezug auf den Basistarif, erbeten. Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass im MAGS darüber keine Statistik geführt wird. Nach dem Ergebnis einer internen Recherche sind hier seit 2010 drei Vorgänge aktenkundig, die sich auf die Sicherstellung der (zahn)ärztlichen Versorgung im Standard- bzw. Basistarif einer PKV beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

